

Satzung des Zweckverbandes Kremmen über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung zentral)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung zentral beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 15 Anzeigepflichten
- § 16 Altanlagen und Indirekteinleiterkataster
- § 17 Haftung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 DIN-Normen
- § 22 Sprachform
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Kremmen - im Folgenden „Zweckverband“ genannt- betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage:
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Kremmen und der Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan mit Ausnahme des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vehlefan“. Die Umgrenzung des Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefan“ ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte und ist in ihr mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung;
 2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefan“, dessen räumliche Abgrenzung in Nr. 1 Satz 2 näher bestimmt ist.

Die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt der Zweckverband. Der Zweckverband bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, ab dem in die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher zentraler Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadloze Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zu den öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, wie sie in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher definiert sind, gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz im jeweiligen Entsorgungsgebiet einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Zweckverband betrieben werden, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient,
 - c) der Grundstücksanschluss.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von dem Schmutzwasserkanal (Sammler) bis 1m auf das zu entwässernde Grundstück einschließlich des Revisionschachtes. Bei Fehlen eines Revisionschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück sowie bei der Druckentwässerung, reicht der Grundstücksanschluss lediglich bis zur Grundstücksgrenze des ersten Grundstückes, dass an dem Grundstück mit der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage anliegt.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben nach näherer Bestimmung dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Die Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihre Grundstücke an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes

oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage befindet sich auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn der Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des Zweckverbands hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - a) die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
 - c) der Betrieb der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - c) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - d) Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreift,
 - e) Schmutzwasser, das die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht eingeleitet werden:
 - a) Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser, soweit dieses direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke,
 - e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - h) Kerbide, die Acetylen bilden,
 - i) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
 - j) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften die in der Anlage dieser Satzung geltenden Richtwerte überschreitet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dies nach der Strahlenschutzverordnung zulässig ist.
 - (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
 - (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden.

- (6) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
- (8) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Grundstückseigentümer die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt und eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich Grundstücksanschluss vorhanden ist (Anschlusszwang). Dauerhafter Schmutzwasseranfall ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle oder ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist nach dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Antrags- und Abnahmeverfahren nach den § 8 und 9 ist durchzuführen.
- (4) Wird die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Antrags- und Abnahmeverfahren nach den § 8 und 9 ist durchzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
- e) Eine Beschreibung der Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasser-verhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise für den Fall, dass ein eigenständiger Anschluss nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand herzustellen ist, den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich gesichert haben.
- (3) Der Zweckverband stellt den Grundstücksanschluss her. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner

Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand selbst zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (4) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Entwässerungsgenehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Anlage durch den Zweckverband selbst oder durch einen von ihm Beauftragten. Die Vornahme der Dichtigkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben der DIN EN 1610 hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen und dem Zweckverband bei der Abnahme auf sein Verlangen vorzulegen. Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Durch die Abnahme übernimmt der Zweckverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nach deren endgültigen Durchführung vom Zweckverband abzunehmen.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, die unter der Rückstauenebene liegen, gegen Rückstau aus der öffentlichen zentralen

Schmutzwasserbeseitigungsanlage gesichert sind. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen insbesondere gem. DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Unbefugte sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 16

Altanlagen und Indirekteinleiterkataster

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des bisherigen Grundstückseigentümers.
- (3) Der Zweckverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (4) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 3 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die schuldhaft durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - a) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere aus diesem Grunde bei ihm geltend machen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Stoffe, Schmutzwasser oder Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - b) § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 - c) § 6 Absatz 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
 - e) § 9 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 - f) § 9 Absatz 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht beantragt,
 - g) § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt und keinen Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorlegt,
 - h) § 12 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 14 die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - j) § 15 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 19

Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Kosten

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung und den Betrieb der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden gemäß besonderer Satzungen Benutzungsgebühren und im Gebiet nach § 1 Abs. 1 auch Beiträge erhoben.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Grundstückseigentümers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu erstatten.

§ 20

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21
DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 22
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch für alle anderen Personen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 07. Dezember 2021

Busse
Verbandsvorsteher

Diese Satzung tritt am 02.02.2022 in Kraft.

Anlage gemäß § 5 Absatz 2 lit. j der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zentral

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur	35° C
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
	Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	
	nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	300 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19); DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten	100 mg/l
	b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
	a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l
	c) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	d) Farbstoffe	
	e) Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l
5.	Metalle und Metalloide	
	a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l
	c) Barium (Ba)	0 mg/l
	d) Blei (Pb)	1 mg/l
	e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	f) Chrom (Cr)	1 mg/l
	g) Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
	h) Cobalt (Co)	2 mg/l
	i) Kupfer (Cu)	1 mg/l
	j) Nickel (Ni)	1 mg/l
	k) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	l) Selen (Se)	1 mg/l
	m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
	n) Zink (Zn)	5 mg/l
	o) Zinn (Sn)	5 mg/l

	p) Aluminium und Eisen (Al) (Fe) Keine Begrenzungen, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten	
6.	Weitere anorganische Stoffe	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	e) Fluorid (F)	50 mg/l
	f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
	g) Phosphor (P), gesamt	50 mg/l
	h) Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l.	
8.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	a) spontanen Sauerstoffzehrung	100 mg/l
	b) Nitrifikationshemmung (bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation)	< 20 v.H.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt	